

Eidgenössische Volksinitiative

«Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule»

Medienorientierung, 17. April 2012, 11:15 Uhr
Medienzentrum Bundeshaus, Bern



Weshalb Sexualerziehung Sache der Eltern ist

Referent: **Nationalrat Jakob Büchler**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit einer obligatorischen schulischen Sexualerziehung wird in die verfassungsmässigen Grundrechte der Eltern, der Kinder und der Familien eingegriffen:

1. Das Recht auf persönliche Freiheit der Kinder und der Eltern (Art. 10 BV)

Die Sexualität gehört zum Kernbereich der persönlichen Freiheit. Vom Staat erzwungene Sexualerziehung greift in dieses Freiheitsrecht ein, so namentlich in das Recht, sich nicht mit einer sexuellen Fragestellung auseinandersetzen zu müssen. Sexualerziehung stellt per se einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der unterrichteten Kinder dar.

2. Der Schutz der Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV):

Der Anspruch auf persönliche Freiheit gilt verstärkt für Kinder. Kinder sind besonders schützenswert. Nur die Eltern können ihre Kinder der persönlichen Entwicklung entsprechend aufklären. Der Schule kommt hingegen eine besondere Aufgabe in der Prävention von sexueller Gewalt zu. Dieser Präventionsunterricht darf aber keinen Sexualkundeunterricht enthalten.

3. Der Schutz des Privat- und Familienlebens der Kinder und der Eltern (Art. 13 BV).

Die Sexualität gehört auch dem Intim- und mithin dem Privatbereich jedes Menschen an. Der Zwang von Kindern zur Teilnahme an Sexualkundeunterricht greift in diesen Schutzbereich und in die damit verbundene Gestaltungsfreiheit der Kinder und der Eltern ein.

Es ist unbestritten, dass die Wertevermittlung in der Erziehung am besten durch die Eltern geschieht. Dies betrifft ganz besonders die Sexualerziehung. Die Eltern können im geschützten Rahmen alters- und entwicklungsgerecht auf Themen der Sexualität eingehen.

Obligatorische Sexualerziehung durch die Schule verletzt das Recht der Eltern auf Erziehung, behandelt alle Kinder gleich, obwohl gerade in dieser höchst persönlichen Frage kein Kind gleich ist wie die anderen. Schliesslich ist die schulische Sexualaufklärung auch nicht mit der Wissensvermittlung im Elternhaus koordiniert.

4. Das Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV) umfasst auch die Erziehung der Kinder.

Die besondere Wertschätzung der Familie beruht darauf, dass sie nach Ansicht des Verfassungsgebers das ideale Umfeld für das Heranwachsen von Kindern ist, ohne die auf Dauer keine staatliche Gemeinschaft existieren kann. Eine Familie kann nur gedeihen, wenn die Eltern ihren Kindern eigene Werte vermitteln und vorleben dürfen. Drängt sich nun die Schule mit einem obligatorischen Sexualkundeunterricht bereits ab Kindergarten zwischen die Eltern und Kinder, muss dies als eine schwerwiegende Verletzung des Grundrechts auf Ehe und Familie betrachtet werden.

5. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV).

Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und zu bekennen. Der obligatorische Sexualkundeunterricht an der Schule ist geeignet, das Grundrecht auf die frei wählbare weltanschauliche Überzeugung zu verletzen. Insbesondere ist es undenkbar, dass die Schule Sexualkunde frei von ideologischen Einflüssen und entsprechend der Wertmassstäbe der weltanschaulichen Überzeugungen vermittelt (zB. Verhütungsideologie, Gender-Ideologie).

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Sexualerziehung mit ihren Normen und Werthaltungen gehört in den Verantwortungsbereich der Eltern und gelingt am besten im Schosse der Familie. Sexualerziehung ist Sache der Eltern. Die Schule soll Präventionsunterricht zum Schutz vor sexueller Gewalt durchführen und die Eltern bei Bedarf bei der Sexualerziehung unterstützen.

Ich gebe das Wort weiter...